

Die gleiche Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zu. Der für die Untersuchungshaftanstalt zuständige Staatsanwalt ist über alle Verstöße gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln, wie sie in der Hausordnung fixiert sind, zu informieren und die von ihm getroffenen Festlegungen und Weisungen sind gegenüber den Inhaftierten durchzusetzen. Die Kontroll- und Aufsichtspflicht des Staatsanwaltes bezieht sich auf die Verwahrung und Betreuung der Inhaftierten. Spezifisch-operative Maßnahmen, die sich durch die Linie XIV in Zusammenarbeit mit der Linie IK ergeben, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Staatsanwaltes.

Dokumentierung und Aktenhaltung

An die operativ-fachliche Aufgabe der Dokumentierung und Nachweisführung sind hohe Anforderungen zu stellen. Alle politisch-operativen und operativ-fachlichen Prozesse sind konkret, übersichtlich und in richtiger Reihenfolge zu dokumentieren.

Der Grundsatz, die Dokumentierung zum ständigen Bestandteil der politisch-operativen Aufgabenerfüllung zu machen, muß allen Angehörigen des operativen Untersuchungshaftvollzuges anerkannt werden. Es sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, durch Index, Karte und anderer Formen eine lückenlose Nachweisführung über vorhandene und entlassene Inhaftierte zu gewährleisten. Eine wichtige operative Aufgabe ist das Anlegen einer Verlegungskartei für Inhaftierte. Sie gibt Informationen darüber, wer, wann, wo, mit wem und wie lange in den Verwahrräumen untergebracht war.

Die Vollzugs- und Erziehungsakte der Inhaftierten ist inhaltlich so zu gestalten, daß alle notwendigen politisch-operativen Informationen über den Inhaftierten ersichtlich sind. Die Verwahrung der Vollzugs- und Erziehungsakte hat so zu erfolgen, daß der Konspiration und Geheimhaltung in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Einsicht in die Vollzugs- und Erziehungsakte erhalten nur die Mitarbeiter, deren politisch-operative Aufgabenstellung eine